

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Physik und Astronomie  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 25. März 1987**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

*(Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Prüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.)*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zusatzprüfungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Doktorand und Betreuer
- § 7 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Begutachtung und Annahme der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen und Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 13 Rücktritt, Wiederholung, erneuter Promotionsversuch
- § 14 Rechtsbehelf
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeitserklärung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie verleiht aufgrund eines in dieser Ordnung geregelten Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät für Physik und Astronomie verleiht aufgrund gesonderter Beschlüsse gemäß § 18 den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.).

**§ 2**

**Zweck der Promotion, Promotionsleistungen**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird in einer Promotionsprüfung aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

### § 3 Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder einen Promotionsausschuß. Diesem gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, von denen mindestens ein Mitglied promoviert sein muß,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten, das mindestens das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben muß.

Die Mitglieder unter Nummern 2 bis 4 werden vom Fakultätsrat mit persönlichen Stellvertretern nach Gruppen getrennt gewählt. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Prodekan. Die Amtszeit der Mitglieder unter Nummern 2 und 3 beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in allen Fragen, die die Durchführung der Promotionsverfahren betreffen, und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Anerkennung von Studienabschlüssen als Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4),
2. Entscheidung über Auflagen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 5),
3. Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7),
4. Bestellung der Promotionskommission (§ 9),
5. Bestellung der Gutachter für die Dissertation (§ 10).

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, bei der Bestellung von Prüfern gemäß § 5, bei der Bestellung der Gutachter für die Dissertation und der Mitglieder der Promotionskommission hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Im übrigen gilt § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(5) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung seiner laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen; dieses gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit erfolgreichem Abschluß absolviert hat:

- a) im Diplomstudiengang Physik  
oder
- b) im Lehramtstudiengang Physik für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Prüfung im Fach Physik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung), sofern die Examensarbeit auch im Fach Physik angefertigt wurde oder das zweite im Rahmen des Lehramtsstudiums studierte Fach eine andere Naturwissenschaft, Mathematik, Informatik oder ein ingenieurwissenschaftliches Fach ist,  
oder
- c) im Diplomstudiengang eines anderen naturwissenschaftlichen Faches oder Mathematik oder Informatik oder eines ingenieurwissenschaftlichen Faches, wenn in diesen Fällen zusätzlich je eine Prüfung in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich abgelegt wird.

(2) Zum Promotionsverfahren wird ferner zugelassen, wer

- a) ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Diplomstudiengang naturwissenschaftlicher, mathematischer oder ingenieurwissenschaftlicher Fachrichtung mit erfolgreichem Abschluß absolviert hat und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Physik (Promotionsstudium) nachweist  
oder
- b) ein Ergänzungsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des § 87 Abs. 4 UG im Fach Physik mit erfolgreichem Abschluß absolviert hat  
oder
- c) einen qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges, der dem Diplomstudiengang Physik der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum zugeordnet werden kann, und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Physik (Promotionsstudium) von in der Regel vier Semestern nachweist, wobei ein Absatz 1 entsprechender Ausbildungsstand in den Promotionsfächern zu erreichen ist. Ein Fachhochschulabschluß wird dann als „qualifiziert“ angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses als auch die Note der Diplomarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ (bis 1,5) ist.

Bewerberinnen oder Bewerber nach Buchstaben a und c haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluß dem Promotionsausschuß der Fakultät anzuzeigen. Der Promotionsausschuß legt die Inhalte des Promotionsstudiums nach Buchstaben a und c im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Er entscheidet über die zusätzlich nachzuweisenden Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Buchstaben a und c in jedem Einzelfall. (*Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum vom 30.07.1996.*)

(3) Anstelle der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Studienabschlüsse werden als Zulassungsvoraussetzungen auch Abschlüsse von entsprechenden Studiengängen an wissenschaftlichen

Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuß. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach einem wissenschaftlichen Studium von mindestens acht Semestern im Fach Physik erworbene ausländische Master-Grade werden anerkannt, wenn

1. der Bewerber eine Bestätigung der besuchten Hochschule vorlegt, daß aufgrund des verliehenen Master-Grades der Erwerb des Doktorgrades in dem betreffenden Land möglich wäre,
2. Gleichwertigkeit der zum Erwerb des Master-Grades angefertigten wissenschaftlichen Arbeit mit einer Diplomarbeit im Diplom-Studiengang Physik festgestellt wird und
3. vom Bewerber je eine Prüfung in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich abgelegt wird.

## § 5

### **Zusatzprüfungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Die Zusatzprüfungen in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c und § 4 Abs. 3 letzter Satz müssen in ihren inhaltlichen Anforderungen äquivalent den Prüfungen sein, die in diesen Fächern im Rahmen der Abschlußprüfung des Diplomstudiengangs Physik abzulegen sind. Die Prüfungen finden als mündliche Prüfungen von je etwa 45 Minuten Dauer statt. Sie werden jeweils von zwei Prüfern abgenommen, die vom Promotionsausschuß aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Physik und Astronomie bestellt werden. Über jede Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die Gegenstände und die gemeinsame Bewertung der Prüfung durch die beiden Prüfer enthält. Das Protokoll ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Die Bewertung der Prüfungen erfolgt unter Verwendung der Prädikate gemäß § 12 Abs. 1. Unmittelbar nach Festsetzung der Bewertung geben die Prüfer dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt. Eine mit „nicht genügend“ bewertete Prüfung ist nicht bestanden; sie kann einmal wiederholt werden.

(2) Im Fall von § 4 Abs. 2 Buchstabe a erfolgt die Festlegung der zusätzlichen Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen und die Durchführung der entsprechenden Prüfungen durch den Promotionsausschuß unter Orientierung an der Studienordnung und sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Ruhr-Universität Bochum.

## § 6

### **Doktorand und Betreuer**

(1) Promotionsbewerber können von Professoren und Privatdozenten der Fakultät für Physik und Astronomie zur Anfertigung ihrer Dissertation als Doktoranden angenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

(2) Mit der Annahme eines Bewerbers als Doktorand übernimmt der betreffende Professor bzw. Privatdozent die Betreuung des Bewerbers. Diese umfaßt insbesondere

1. die Vereinbarung der Thematik der Dissertation mit dem Doktoranden,
2. die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für einen angemessenen Zeitraum sowie der erforderlichen Arbeitsmittel im Rahmen der Möglichkeiten und
3. die wissenschaftliche Beratung des Doktoranden bei der Erarbeitung der Dissertation.

Der Doktorand ist seinerseits verpflichtet, dem Betreuer regelmäßig über den Fortgang seiner Arbeit zu berichten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmöglichkeiten effektiv zu nutzen.

(3) Der Betreuer teilt dem Dekan schriftlich den Namen des angenommenen Doktoranden und den Arbeitstitel der in Aussicht genommenen Dissertation mit. Die Annahme wird in einem Doktorandenverzeichnis der Fakultät vermerkt.

(4) Sind eigene Bemühungen, einen Betreuer zu finden, fehlgeschlagen, kann ein Bewerber beim Promotionsausschuß um Vermittlung eines Betreuers nachsuchen. Ebenso kann ein Doktorand bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, beim Promotionsausschuß um Vermittlung eines anderen Betreuers nachsuchen. Der Promotionsausschuß kann keinen Professor oder Privatdozenten der Fakultät veranlassen, einen Bewerber als Doktoranden anzunehmen, ebenso kann er einen Bewerber nicht gegen dessen Willen einem Betreuer zuweisen.

(5) Die Annahme als Doktorand durch einen Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Physik und Astronomie ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Grundsätzlich kann auch eine Dissertation eingereicht werden, die unter anderweitiger Betreuung oder ohne Betreuung angefertigt wurde. In diesen Fällen wird dem Bewerber empfohlen, sich im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 8 Abs. 2 frühzeitig an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu wenden.

## § 7

### **Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Bewerber schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;
2. das Zeugnis der Hochschulreife oder eine andere anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
3. das Zeugnis über einen Studienabschluß und gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung von zusätzlichen Zulassungsaufgaben gemäß § 4;
4. die Dissertation in vier Exemplaren in der Ausführung gemäß § 8 Abs. 3 und 4;
5. eine Versicherung des Bewerbers, daß die Dissertation selbständig angefertigt und verfaßt wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Hilfen benutzt wurden und die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder bei einer anderen Hochschule eingereicht worden ist:  
[Versicherungen etc. sind in „Ich“-Form abzugeben (Ich versichere, daß ich .....)]
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber der Teilnahme von Zuhörern an der Disputation gemäß § 11 Abs. 4 widerspricht;
7. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei Antragstellung die Exmatrikulation des Bewerbers mehr als drei Monate zurückliegt; die Vorlage des Führungszeugnisses entfällt, wenn der Bewerber im öffentlichen Dienst steht;
8. im Fall einer Dissertation mit Anteilen an einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit Angaben über Namen, Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt; der Bericht hat auch Auskunft darüber zu geben, ob und gegebenenfalls welche Teile dieser Forschungsarbeit von den

mitbeteiligten Wissenschaftlern in ein eigenes Promotions- oder Habilitationsverfahren eingebracht worden sind.

(3) Der Bewerber kann in seinem Antrag begründete Vorschläge zur Auswahl der Gutachter für die Dissertation machen.

(4) Urkunden sind in Urschrift mit je einer Kopie oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, kann der Promotionsausschuß die Vorlage von Übersetzungen verlangen, die von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt sind.

(5) Der Promotionsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung fehlende Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht eingereicht hat, oder
- b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades gegeben sind.

Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mit der Annahme des Zulassungsantrags ist das Promotionsverfahren eröffnet.

(6) Werden während des Promotionsverfahrens gegen den Bewerber Einsprüche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für die Aberkennung des Doktorgrades geltend gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung ist dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## § 8

### Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine in angemessener Darstellung abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung sein, die eine selbständige Forschungsleistung auf dem Gebiet der Physik, der Astronomie oder der Didaktik der Physik dokumentiert und in ihrem Ergebnis den Stand wissenschaftlicher Erkenntnis erweitert. Bei Dissertationen zur Didaktik der Physik muß der Schwerpunkt im Bereich der Physik liegen. Als Dissertation kann auch eine Arbeit vorgelegt werden, die die Anteile des Bewerbers an einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit zum Gegenstand hat; § 90 Abs. 2 Satz 2 WissHG bleibt unberührt.

(2) Die Dissertation muß einem Fachgebiet zugeordnet werden können, das in der Fakultät für Physik und Astronomie durch mindestens einen Professor oder Privatdozenten vertreten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Die Dissertation ist maschinengeschrieben und gebunden oder geheftet einzureichen. Sie muß ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen sowie Angaben über die erhaltenen Hilfen und verwendete Hilfsmittel enthalten. Am Ende der Dissertation ist ein kurzgefaßter Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges anzufügen. *[Der Promotionsausschuß empfiehlt den Kandidaten, die bei der Meldung zur Promotion einzureichenden Exemplare **einseitig beschrieben** vorzulegen.]*

(5) Die eingereichte Dissertation darf noch nicht veröffentlicht sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuß der Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen - im Fall einer unter Betreuung angefertigter Dissertation im Einvernehmen mit dem Betreuer - zustimmen.

(6) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei der Promotionsakte, auch wenn das Promotionsverfahren erfolglos beendet wird.

## **§ 9**

### **Promotionskommission**

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Promotionsausschuß eine Promotionskommission ein. Diese ist zuständig für die Bewertung der Promotionsleistungen und für die Durchführung der Disputation.

(2) Der Promotionskommission gehören an:

1. der Dekan oder stellvertretend der Prodekan als Vorsitzender,
2. die Gutachter für die Dissertation,
3. zwei weitere Professoren oder Privatdozenten der Fakultät für Physik und Astronomie, die nicht das Fachgebiet vertreten, in das die Dissertation fällt.

Falls der Dekan Gutachter ist, ist ein weiterer Professor oder Privatdozent der Fakultät zum Mitglied der Promotionskommission zu bestellen.

(3) Die Promotionskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Promotionskommission haben bis zum Abschluß der Promotionsprüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

## **§ 10**

### **Begutachtung und Annahme der Dissertation**

(1) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter in der Regel aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten der Fakultät für Physik und Astronomie. Mindestens einer der Gutachter muß ein Professor oder Privatdozent sein, der das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät vertritt. Wurde die Dissertation in der Fakultät unter Betreuung angefertigt, so ist in der Regel der Betreuer als einer der Gutachter zu benennen. In begründeten Ausnahmefällen kann als einer der Gutachter auch ein Professor oder Privatdozent einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule benannt werden. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß auch einen dritten Gutachter bestellen. Dieser kann auch ein Wissenschaftler mit einer Qualifikation gemäß § 49 WissHG sein, der nicht Mitglied oder Angehöriger einer Hochschule ist. Begründeten Vorschlägen des Bewerbers für die Auswahl der Gutachter soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(2) Gutachter, die nicht der Fakultät für Physik und Astronomie angehören, haben im Promotionsverfahren die Rechte von Mitgliedern der Fakultät.

(3) Die Gutachter geben unabhängig voneinander in angemessener Frist - nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen - ein begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und bewerten diese mit einem Prädikat gemäß § 12 Abs. 1. Sie können Auflagen für eine redaktionelle Überarbeitung der Dissertation vor deren Veröffentlichung empfehlen.

(4) Jeder Gutachter kann die Rückgabe der Dissertation zur Abänderung oder Ergänzung vorschlagen. Ein entsprechendes Gutachten ist dann ohne abschließende Bewertung der Arbeit abzugeben. Über die Rückgabe entscheidet die Promotionskommission; sie soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Bei Rückgabe setzt der Promotionsausschuß auf Vorschlag der Promotionskommission eine angemessene Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation. Läßt der Bewerber die Frist ohne triftigen Grund verstreichen, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Die erneut eingereichte Dissertation wird denselben Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Eine abermalige Rückgabe ist ausgeschlossen. Beschließt die Promotionskommission, die Dissertation nicht zurückzugeben, so holt der Promotionsausschuß auch von jenen Gutachtern eine abschließende Bewertung der Arbeit ein, die deren Rückgabe empfohlen haben.

(5) Bewerten im Fall von zwei Gutachtern einer oder im Fall von drei Gutachtern zwei die Dissertation mit „nicht genügend“, so ist vom Promotionsausschuß ein Professor als weiterer Gutachter zu bestellen.

(6) Nach Eingang aller Gutachten und sofern das Promotionsverfahren nicht bereits aufgrund von Absatz 4 Satz 5 als erfolglos beendet gilt, wird die Dissertation für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für alle Professoren, Privatdozenten und promovierten Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie im Dekant zur Einsichtnahme ausgelegt, und zwar entweder für zwei Wochen in der Vorlesungszeit oder für sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit. Die Auslage wird durch Anschlag bekannt gemacht und außerdem den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Professoren und Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitgeteilt.

(7) Die Professoren und Privatdozenten der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, während der Auslagefrist nach Absatz 6 auch Einsicht in die Gutachten zur Dissertation und in die übrigen Unterlagen der Promotionsakte zu nehmen. Jeder Professor und Privatdozent der Fakultät kann innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abgeben. Eine entsprechende Absicht ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses während der Auslagefrist mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser die Abgabefrist um bis zu 14 Tage verlängern.

(8) Nach Ablauf der Auslage- bzw. Äußerungsfrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen gemäß Absatz 7 über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung. Wird die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 11 Disputation**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird von der Promotionskommission die Disputation durchgeführt. Der Termin der Disputation soll in der Regel in der Vorlesungszeit liegen; er wird vom Dekan festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Promotionskommission sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Disputation schriftlich einzuladen. Dem Kandidaten wird mit der Einladung auch die Zusammensetzung der Promotionskommission mitgeteilt.

(2) Die Disputation besteht aus einem Prüfungskolloquium der Promotionskommission mit dem Kandidaten unter Leitung des Dekans. Sie beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von höchstens 20 Minuten über den wesentlichen Gehalt und die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation. Im anschließenden Prüfungsgespräch soll der Doktorand die Dissertation und ihre Einbindung in ihr Fachgebiet in wissenschaftlicher Auseinandersetzung vertreten. Darüber hinaus soll sich die Disputation auch auf allgemeinere Gegenstände des Faches erstrecken, die sachlich oder

methodisch mit der Dissertation in Beziehung stehen. Die Disputation dauert insgesamt mindestens 60, höchstens 70 Minuten.

(3) Über die Disputation wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll angefertigt; es ist Bestandteil der Promotionsakte.

(4) An der Disputation können die Mitglieder des Promotionsausschusses, alle Professoren und Privatdozenten der Fakultät sowie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze alle wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktoranden der Fakultät als Zuhörer teilnehmen, sofern der Kandidat der Teilnahme von Zuhörern nicht widersprochen hat. Ein eventueller Widerspruch betrifft nicht die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Professoren und Privatdozenten der Fakultät.

## § 12

### Bewertung der Promotionsleistungen und Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Die Bewertung der Einzelleistungen und der Gesamtleistung der Promotionsprüfung erfolgt mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“. Besonders hervorragenden Leistungen kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ zuerkannt werden.

(2) Die Promotionskommission trifft unmittelbar nach der Disputation folgende Entscheidungen:

1. Sie setzt auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 die Bewertung der Dissertation fest.
2. Sie beschließt die Bewertung der Disputation. Lautet die Bewertung „nicht genügend“, ist die Disputation nicht bestanden.
3. Ist die Disputation bestanden, so ist die Promotionsprüfung insgesamt bestanden. Die Promotionskommission faßt in diesem Fall die Bewertungen der Dissertation und der Disputation zu einer Gesamtbewertung der Promotionsprüfung zusammen. Dabei ist im Zweifelsfall der Bewertung der Dissertation höheres Gewicht beizumessen. Die Gesamtbewertung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ ist nur durch einstimmigen Beschluß möglich.
4. Gegebenenfalls entscheidet die Promotionskommission noch über Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor deren Veröffentlichung unter Berücksichtigung eventueller entsprechender Empfehlungen der Gutachter und in den Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7.

Die Entscheidungen der Promotionskommission sind schriftlich festzuhalten und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Nach den getroffenen Entscheidungen gibt der Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Kommission dem Bewerber die Bewertung seiner Promotionsleistungen bekannt. Ist die Promotionsprüfung bestanden, so erhält er hierüber innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie gemäß § 13 Abs. 4 wiederholt werden; Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. Ist die Disputation endgültig nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(5) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Nach Abschluß der Promotionsprüfung wird dem Bewerber oder einem von ihm Beauftragten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der zur Dissertation erstatteten Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 gewährt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 oder nach ergangenem Bescheid

gemäß Absatz 5 beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Dritten ist die Promotionsakte nicht zugänglich.

### **§ 13**

#### **Rücktritt, Wiederholung, erneuter Promotionsversuch**

(1) Der Bewerber kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist. In diesem Fall liegt ein Promotionsversuch nicht vor.

(2) Erscheint der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Disputation, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Promotionsausschuß. Er kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn der Bewerber sich mit Krankheit entschuldigt. Wird die Entschuldigung als ausreichend anerkannt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die Disputation fest.

(3) Wurde die Disputation vom Bewerber abgebrochen, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob hierfür ein triftiger Grund vorlag. Lag kein triftiger Grund vor, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Lag ein triftiger Grund vor, so gilt die Disputation als noch nicht durchgeführt. Für ihre Durchführung setzt der Dekan einen neuen Termin fest.

(4) Ist die Disputation gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 oder 3 als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen; die Promotionskommission bestimmt den frühesten Termin.

(5) Wurde das Promotionsverfahren erfolglos beendet, weil die Dissertation abgelehnt wurde, so kann der Promotionsausschuß einem erneuten Promotionsversuch mit anderer Dissertation stattgeben. Führt auch dieses Promotionsverfahren nicht zum Erfolg, so ist ein weiterer Promotionsversuch in der Fakultät für Physik und Astronomie nicht zulässig. Ebenso ist auch bei erfolglos beendetem Promotionsverfahren aufgrund endgültig nicht bestandener Disputation ein erneuter Promotionsversuch in der Fakultät nicht möglich.

### **§ 14**

#### **Rechtsbehelf**

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuß, über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses der Fakultätsrat. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Promotionskommission getroffen werden.

### **§ 15**

#### **Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare**

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung ist die Dissertation unter Berücksichtigung der von der Promotionskommission gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 gegebenenfalls festgesetzten Überarbeitungsaufgaben innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Frist

um bis zu einem Jahr verlängern. Über eine weitere Fristverlängerung in Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuß. Sind Überarbeitungsaufgaben ergangen, so ist das revidierte Manuskript vom Bewerber vor der Veröffentlichung einem der Gutachter der Dissertation, in der Regel dem Betreuer des Doktoranden, zur Genehmigung vorzulegen. Ein Exemplar der Dissertation in der revidierten Fassung ist vom Bewerber zusammen mit dem Genehmigungsvermerk des vorgenannten Gutachters beim Dekan einzureichen; es verbleibt bei der Promotionsakte.

(2) Die Veröffentlichungspflicht ist erfüllt, wenn bei der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum Pflichtexemplare der Dissertation in nachfolgend aufgeführter Anzahl und Ausführung abgeliefert werden und hierüber dem Dekan eine Empfangsbestätigung vorgelegt wird:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung im wesentlichen ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder
- e) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und eine elektronische Version, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. *(Beschuß des Fakultätsrats der Fakultät für Physik und Astronomie vom 20.01.1999. Da das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann auf Antrag die Anwendung der o.g. Änderungen genehmigt werden.)*

(3) In den Fällen gemäß Absatz 2 Buchstaben a und d ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades eines Doktors der Naturwissenschaften in der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ zu bezeichnen, und auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachter sowie der Tag der Disputation aufzuführen. In den Fällen a), d) und e) überträgt der Bewerber der Universitätsbibliothek das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Versäumt der Bewerber die endgültig vom Promotionsausschuß festgesetzte Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so verliert er alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

(5) Die Kosten für die Pflichtexemplare trägt der Bewerber.

## § 16

### Vollzug der Promotion

(1) Ist dem Bewerber der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 15 Abs. 2 nachgekommen, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der bestandenen Disputation ausgestellt, bezeichnet den Doktorgrad und enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation sowie die Gesamtbewertung der Promotionsprüfung. Sie wird vom Dekan unterzeichnet.

(3) In den Fällen von § 15 Abs. 2 Buchstabe b oder c kann die Urkunde bereits ausgehändigt werden, wenn der Bewerber eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der betreffenden Zeitschrift oder Schriftenreihe über die Annahme des Manuskriptes bzw. einen Verlagsvertrag vorlegt,

aus dem hervorgeht, daß die Dissertation in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint und über den Buchhandel zu beziehen ist.

## **§ 17**

### **Ungültigkeitserklärung und Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren für ungültig erklären und die Promotion verweigern.

(2) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat.

Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

*(§ 17 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung der „Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum vom 28.08.1989.)*

## **§ 18**

### **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie kann für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder für besondere Verdienste um die Physik oder Astronomie den Doktorgrad ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 2 verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professoren erfolgen. Auf den Antrag hin setzt der Fakultätsrat einen Ausschuß in der Zusammensetzung des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 ein, der über den Antrag berät und eine Empfehlung abgibt. Vor Abgabe seiner Empfehlung muß der Ausschuß allen Professoren und Privatdozenten, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat, sofern zuvor auf der entsprechenden Fakultätsratssitzung mindestens vier Fünftel aller Professoren und Privatdozenten, die Mitglieder der Fakultät sind, für die Ehrenpromotion votiert haben. Bei diesem Votum kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen. Der Beschluß des Fakultätsrates über die Ehrenpromotion bedarf der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrecht in diesem Fall haben nur die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch den Rektor und den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

## **§ 19** **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie vom 22. Juli 1976, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 39 S. 47 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie noch auf diejenigen Promotionsbewerber Anwendung findet, die bereits zum Promotionsverfahren zugelassen oder in der Fakultät als Doktoranden angenommen sind. Letztere Bewerber können jedoch auch die Durchführung Ihres Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung beantragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Astronomie vom 26.11.1986, des Senats vom 05.02.1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.1987 - IB 2-8101/031.

Bochum, den 25. März 1987

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
in Vertretung  
Prof. Dr. G. König  
Prorektor